



POLIS Immobilien AG
Berlin

WKN 691330
und
AOLR6W

ISIN DE0006913304
und
DE000AOLR6W2

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zu der am 4. Juli 2008, um 11.00 Uhr im Ludwig Erhard Haus (Großer Vortragssaal), Fasanenstr. 85, 10623 Berlin, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung**.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der POLIS Immobilien AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007, des Lageberichts und des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007, des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der im festgestellten Jahresabschluss der POLIS Immobilien AG zum 31. Dezember 2007 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 669.007,15 wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.“

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

5. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Berlin wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 bestellt.“

6. **Neuwahl des Aufsichtsrats**

Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 4. Juli 2008.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit §§ 95, 96 Abs. 1 AktG besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) „Herr Carl-Matthias von der Recke, Consultant, wohnhaft in Frankfurt/Main, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juli 2008 und endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“
- b) „Herr Klaus R. Müller, Mitglied der Geschäftsleitung der Mann Immobilien-Verwaltung AG, Karlsruhe, wohnhaft in Germersheim, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juli 2008 und endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“
- c) „Herr Ralf Schmechel, Mitglied der Geschäftsleitung der Mann Management GmbH, Karlsruhe, wohnhaft in Malsch, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juli 2008 und endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die

Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

- d) „Herr Arnoldus Brouns, Director International Markets der Bouwfonds Asset Management, Hoevelaken/Niederlande, wohnhaft in Maastricht/ Niederlande, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juli 2008 und endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“
- e) „Herr Jürgen von Wendorff, Vorstandsmitglied/Geschäftsführer der HANNOVER Finanz GmbH, Commerz Unternehmensbeteiligungs AG und der HF Fonds VII GmbH, Hannover/Frankfurt, wohnhaft in Ingeln, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juli 2008 und endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“
- f) „Herr Benn Wilhelm Walter Stein, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und vereidigter Buchprüfer, CT legal Stein und Partner, Hamburg, wohnhaft in Hamburg, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juli 2008 und endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

Die Herren von der Recke, Müller, Schmechel, Brouns und von Wendorff sind derzeit Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat hat noch keinen Beschluss in Hinblick auf die Person des zukünftigen Vorsitzenden des Aufsichtsrats gefasst.

Herr von der Recke ist zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung dieser Hauptversammlung nicht Mitglied in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Herr Müller ist zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung dieser Hauptversammlung nicht Mitglied in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Herr Ralf Schmechel ist zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung dieser Hauptversammlung nicht Mitglied in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Herr Arnoldus Brouns ist zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung dieser Hauptversammlung nicht Mitglied in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Herr von Wendorff ist zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung dieser Hauptversammlung Mitglied in folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Mitglied des Aufsichtsrats der GBK Beteiligungen AG
- Mitglied des Beirats der BAG Lich GmbH
- Vorsitzender des Beirats der Neuman und Esser Verwaltungs GmbH
- Mitglied des Beirats der Hego Partner Holding GmbH
- Mitglied des Beirats der PARTE GmbH

Herr Stein ist zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung dieser Hauptversammlung nicht Mitglied in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

7. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gesellschaft wird ermächtigt, Aktien der POLIS Immobilien AG zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 11.051.000,00 beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebots.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) am Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb im Wege eines öffentlichen Rückkaufangebots an die Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am 4. bis 10. Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtannahme des Angebots dieses Volumen überschreitet, sind die Annahmeerklärungen grundsätzlich verhältnismäßig zu berücksichtigen. Eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringerer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der POLIS Immobilien AG, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, neben der Veräußerung über die Börse

- unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf;
- Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Immobilien, Unternehmen oder Beteiligungen oder Unternehmensteilen als Gegenleistung anzubieten; das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen;
- zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerische Anteil am Grundkapital der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals, insgesamt also EUR 11.051.000,00 nicht übersteigen darf; für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen; das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Vorstehende Ermächtigungen betreffend die Verwertung der erworbenen eigenen Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils unterrichten.“

8. Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen und die Aufhebung des Bedingten Kapitals nebst Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- „a) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Januar 2007 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen, das Bedingte Kapital 2007/1 und § 4 Abs. 3 der Satzung werden aufgehoben.
- b) § 4 Abs. 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital) wird zu § 4 Abs. 3 der Satzung.“

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der POLIS Immobilien AG im Rahmen eines Aktienoptionsplans und die Schaffung eines bedingten Kapitals

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„a) Ermächtigung zur Gewährung von Optionsrechten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Aktienoptionsplan der POLIS Immobilien AG aufzulegen und Optionen (Bezugsrechte) auf bis zu 130.000 nennwertlosen Stückaktien der POLIS Immobilien AG an die Bezugsberechtigten zu gewähren. Soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, wird der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt.

(1) Optionsberechtigte/Aufteilung der Optionsrechte

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst Mitglieder des Vorstands und Führungskräfte der POLIS Immobilien AG. Die Abgrenzung des Kreises der bezugsberechtigten Führungskräfte innerhalb der Gruppe der Arbeitnehmer der POLIS Immobilien AG bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte teilt sich auf die Bezugsberechtigten so auf, dass bis zu 100.000 Bezugsrechte auf den Vorstand und bis zu 30.000 Bezugsrechte auf Führungskräfte der POLIS Immobilien AG entfallen.

(2) Zuteilung der Bezugsrechte/Zuteilungszeiträume/Eigeninvestment

Bezugsrechte können den Bezugsberechtigten in mehreren jährlichen Tranchen bis zum 31.12.2012 zum Erwerb angeboten werden.

Der Erwerb von Bezugsrechten der ersten Tranche kann nur innerhalb von 20 Börsenhandelstagen an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main nach der Hauptversammlung, die über die Schaffung des bedingten Kapitals der POLIS Immobilien AG und die Ermächtigung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats zur Umsetzung des Aktienoptionsplans beschließt, erfolgen. Der Erwerb von Bezugsrechten aus weiteren Tranchen kann nur zwischen dem 11. und dem 26. Börsenhandelstag nach Veröffentlichung des jeweiligen Konzernabschlusses der POLIS Immobilien AG erfolgen.

Die Zuteilung der Bezugsrechte erfolgt unter der Bedingung, dass das jeweilige bezugsberechtigte Mitglied des Vorstands für jeweils volle zehn Bezugsrechte mindestens drei Aktien und eine bezugsberechtigte Führungskraft für jeweils volle zehn Bezugsrechte mindestens eine Aktie der POLIS Immobilien AG auf eigene Kosten erwirbt oder bereits erworben hat und bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte hält.

Im Übrigen erfolgt die Zuteilung der Bezugsrechte unentgeltlich.

(3) Inhalt der Bezugsrechte

Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Erwerb einer Stückaktie der POLIS Immobilien AG.

(4) Laufzeit der Bezugsrechte

Die Laufzeit der Bezugsrechte beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Zuteilung. Optionen, die nicht bis zum Ende der Laufzeit ausgeübt werden, erlöschen.

(5) Wartezeit

Bezugsrechte dürfen nicht vor Ablauf der Wartezeit von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuteilung ausgeübt werden. Nach Ablauf der Wartezeit können die Bezugsrechte in jedem beliebigen Ausübungszeitraum innerhalb der Laufzeit der Bezugsrechte ganz oder teilweise ausgeübt werden.

(6) Ausübungs- und Sperrzeiträume

(6.1) Ein Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Stückaktie, sobald die Wartezeit für die erstmalige Ausübungsmöglichkeit abgelaufen ist.

(6.2) Die Ausübung ist ausschließlich innerhalb von zwei Ausübungszeiträumen im Geschäftsjahr gestattet. Jeder Ausübungszeitraum hat eine Dauer von 20 Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse, beginnend jeweils mit dem sechsten Börsenhandelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse nach dem Tag der Veröffentlichung des Jahresberichts sowie des Berichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres der POLIS Immobilien AG. Fällt der Ablauf einer Wartezeit in einen Ausübungszeitraum, endet der Ausübungszeitraum mit dem 20. Börsenhandelstag nach Ablauf der Wartezeit.

(6.3) Soweit einzelne Tage des Ausübungszeitraums oder der gesamte Ausübungszeitraum in einen Sperrzeitraum fallen, verlängert sich unmittelbar nach dem Ende des Sperrzeitraums der Ausübungszeitraum um die entsprechende Anzahl von Tagen. Als Sperrzeiträume gelten folgende Zeiträume:

- Der Zeitraum von jeweils vier Wochen vor Veröffentlichung der Quartals-, Halbjahres- und Jahresberichte;
- ein Zeitraum von jeweils sechs Wochen vor bis zum Ende des dritten Börsenhandelstages nach Durchführung einer Hauptversammlung der POLIS Immobilien AG;
- ein Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende eines Geschäftsjahres der POLIS Immobilien AG;
- der Zeitraum vom Beginn des Tages, an dem die POLIS Immobilien AG ein Angebot zum Bezug neuer Aktien (oder ggf. Anleihen mit Wandlungs- oder Optionsrechten) im Börsenpflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht, bis zum Ablauf des letzten Tages der Bezugsfrist.

Vor der Veröffentlichung wichtiger Unternehmensnachrichten können der Aufsichtsrat, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, bzw. der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit optionsberechtignte Führungskräfte betroffen sind, einseitig kurzfristig weitere Sperrzeiträume festlegen und bekannt geben.

(7) Erfolgsziele

(7.1) Bezugsrechte aus der ersten Tranche dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Börsenkurs der Aktie der POLIS Immobilien AG innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen vor dem ersten Tag des ersten Ausübungszeitraums („Referenzzeitraum“) EUR 14,50 übersteigt (absolute Hürde). Dabei wird auf den innerhalb des genannten Referenzzeitraums an fünf aufeinander folgenden Börsenhandelstagen erreichten, höchsten gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der POLIS Immobilien AG abgestellt. Die Zahlung von Dividenden sowie der Wert von Bezugsrechten aus Kapitalerhöhungen und sonstigen Sonderrechten während der Wartezeit gemäß Ziff. 5 werden durch einen entsprechenden Zuschlag zum tatsächlichen Aktienkurs zu Gunsten der Optionsberechtignten berücksichtigt.

(7.2) Bezugsrechte aus weiteren Tranchen dürfen nur ausgeübt werden, wenn seit dem jeweiligen Zeitpunkt der Zuteilung der Bezugsrechte eine weitere Steigerung der kumulierten Performance der Aktie der POLIS Immobilien AG um jeweils mehr als 24 Prozentpunkte erreicht worden ist. Maßgebend für die Feststellung der Kursteigerung ist der Vergleich zwischen dem im jeweiligen Zuteilungszeitpunkt festgestellten Basiskurs der Aktie der POLIS Immobilien AG, der für die Zwecke dieses Vergleichs mindestens dem in Ziff. 7.1 genannten Kurs von EUR 14,50 entsprechen muss, und dem höchsten durchschnittlichen gewichteten Schlusskurs, der innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen vor dem ersten Tag des jeweiligen ersten Ausübungszeitraums („Referenzzeitraum“) an fünf aufeinander folgenden Börsenhandelstagen an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main erreicht worden ist. Die Zahlung von Dividenden sowie der Wert von Bezugsrechten aus Kapitalerhöhungen und sonstigen Sonderrechten während der Wartezeit werden durch einen entsprechenden Zuschlag zum tatsächlichen Aktienkurs zu Gunsten der Bezugsberechtignten berücksichtigt.

(7.3) Zusätzlich dürfen Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn sich die kumulierte prozentuale Performance der Aktie der POLIS Immobilien AG in dem Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Zuteilung der Bezugsrechte bis zum Ausübungszeitpunkt um mehr als fünf Prozentpunkte besser entwickelt als die des Vergleichsindex DAXsubsector

Real Estate Performance Index der Deutsche Börse Group (relative Hürde).

Maßgebend für den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex einerseits und des Kurses der Aktie der POLIS Immobilien AG andererseits ist der Unterschiedsbetrag (in Prozentpunkten) zwischen den jeweiligen Anfangswerten 1 und 2 und den Schlusswerten 1 und 2, bezogen auf die jeweils betrachtete Wartezeit.

Diese Bedingung ist kumulativ, also ergänzend zu den Ausübungsbedingungen nach Ziff. 7.1 bzw. 7.2 zu erfüllen.

(7.4) Begriffsdefinitionen:

Die *kumulierte Performance* der Aktie berücksichtigt neben der Entwicklung des Börsenkurses der Aktie der POLIS Immobilien AG auch den Wert von Dividendenzahlungen, Bezugsrechten aus Kapitalerhöhungen und sonstigen Sonderrechten im Zeitraum zwischen der Zuteilung der Bezugsrechte und dem Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte.

Schlusskurs ist der letzte Kurs, der am Ende eines Börsenhandelstages an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im elektronischen Handelssystem der Deutsche Börse AG (Xetra) oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems für eine Aktie der POLIS Immobilien AG festgestellt wird.

Der *gewichtete durchschnittliche Schlusskurs* entspricht dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs, der innerhalb des maßgebenden Betrachtungszeitraums an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im elektronischen Handelssystem der Deutsche Börse AG (Xetra) oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems für eine Aktie der POLIS Immobilien AG festgestellt wird.

Basiskurs ist der gewichtete durchschnittliche Börsenkurs der Aktie der POLIS Immobilien AG, der sich an der Frankfurter Wertpapierbörse im elektronischen Handelssystem der Deutsche Börse AG (Xetra) oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems im Zeitraum zwischen dem achten und dem 23. Börsenhandelstag, die dem Zuteilungszeitpunkt (Ziff. 2.6) unmittelbar vorausgehen, ergibt.

Anfangswert 1 ist der Anfangswert (als 100 Prozent) für die Ermittlung des Vergleichsindex und entspricht dem Wert des DAXsubsector Real Estate Performance Index der Deutsche Börse Group zum Ende des Tages, an dem die Bezugsrechte gemäß Ziff. 2.6 als zugeteilt gelten.

Schlusswert 1 (in Prozent vom Anfangswert) ist der Schlusswert für die Ermittlung des Vergleichsindex. Er entspricht dem arithmetischen Mittelwert der Werte des DAXsubsector Real Estate Performance Index der Deutsche Börse Group, die an den gem. Ziff. 7.1 maßgebenden fünf aufeinander folgenden Börsenhandelstagen, die innerhalb des Referenzzeitraums von sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen ersten Tages des ersten Ausübungszeitraums liegen, festgestellt werden.

Anfangswert 2 ist der Anfangswert (als 100 Prozent) für die kumulierte Performance der Aktie der POLIS Immobilien AG und entspricht dem Basiskurs.

Schlusswert 2 (in Prozent vom Anfangswert) ist der Schlusswert für die kumulierte Performance der Aktie der POLIS Immobilien AG. Er entspricht dem arithmetischen Mittelwert der jeweils höchsten Schlusskurse der Aktie der POLIS Immobilien AG im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Wertpapierbörse Frankfurt am Main, die an fünf aufeinander folgenden Börsenhandelstagen innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraums erreicht werden. Dabei werden neben der Entwicklung des Börsenkurses der Aktie der POLIS Immobilien AG auch Dividendenzahlungen, Kapitalmaßnahmen, der Wert von Optionsrechten sowie sonstiger Sonderrechte nach denselben Kriterien wie im DAXsubsector Real Estate Performance Index der Deutsche Börse Group berücksichtigt.

(8) Ausübungspreis, Begrenzungsmöglichkeit

(8.1) Der Erwerb der Stückaktien der POLIS Immobilien AG erfolgt zum Ausübungspreis.

Der Ausübungspreis je Aktie entspricht dem Basiskurs, wenn dieser mindestens EUR 14,50 beträgt. Bei einem Basiskurs von weniger als EUR 14,50 beträgt der Ausübungspreis EUR 14,50.

(8.2) Wenn und soweit sich die gesamte Vergütung eines Optionsberechtigten zum Zeitpunkt der erstmaligen Möglichkeit zur Ausübung der Optionsrechte im Hinblick auf bestehende gesetzliche Regelungen zur Vergütung als unangemessen erweisen würde oder soweit außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen, insbesondere eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen der POLIS Immobilien AG, eintreten, sind der Aufsichtsrat gegenüber den optionsberechtigten Mitgliedern des Vorstands und der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegenüber optionsberechtigten Führungskräften berechtigt, den Ausübungspreis durch eine entsprechende Anhebung anzupassen. Als unangemessen gilt ein durch die Ausübung von Aktienoptio-

nen erzielbarer Zuwachs der Vergütung, soweit dieser bei einem ausübungsberechtigten Mitglied des Vorstands mehr als 50 % und bei einer ausübungsberechtigten Führungskraft mehr als 25 % des Jahresfixgehältes beträgt.

(9) Anpassung bei Kapital-, Struktur- oder vergleichbaren Maßnahmen

(9.1) Falls die Gesellschaft vor Ausübung der Bezugsrechte unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen erhöht, wird der Ausübungspreis nach Maßgabe der Optionsbedingungen ermäßigt.

Eine Ermäßigung des Ausübungspreises entfällt, wenn dem Bezugsberechtigten ein Bezugsrecht eingeräumt wird, dessen Wert dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

(9.2) Die Optionsbedingungen können für sonstige Fälle von Kapital-, Struktur- oder vergleichbaren Maßnahmen Anpassungsregeln vorsehen.

(9.3) § 9 AktG bleibt unberührt.

(10) Erfüllung der Optionsrechte

Die Erfüllung der Optionsrechte kann nach Wahl der POLIS Immobilien AG mit Stückaktien unter Ausnutzung des nachstehend unter b) zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapitals oder mit eigenen Stückaktien der POLIS Immobilien AG erfolgen.

(11) Weitere Ausübungsbedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Arbeitnehmer der POLIS Immobilien AG die Einzelheiten bezüglich der Ausgabe von Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms festzulegen. Soweit Mitglieder des Vorstands der POLIS Immobilien AG betroffen sind, wird der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt.

Zu den Einzelheiten für die Ausgabe von Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung und den weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms gehören, jeweils im Rahmen der vorstehenden Vorgaben, insbesondere Bestimmungen betreffend die Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte, der Tag der Zuteilung der Bezugsrechte innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, die technischen Regelungen für das Eigeninvestment der Bezugsberechtigten, die Festlegung etwaiger Sperrfristen, die Regelungen über die Behandlung von Bezugsrechten bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Bezugsberechtigten sowie die üblichen Verwässerungsschutzklauseln. Die

Programmbedingungen können auch vorsehen, dass die POLIS Immobilien AG anstelle der Lieferung von Aktien den geldwerten Vorteil in bar leistet.

b) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der POLIS Immobilien AG wird um bis zu nominal EUR 1.300.000,00 bedingt erhöht.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Ausgabe von bis zu 130.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe zur Bedienung von Optionsrechten auf Stückaktien der POLIS Immobilien AG, die im Rahmen des Aktienoptionsplans der POLIS Immobilien AG an Arbeitnehmer und Mitglieder des Vorstands der POLIS Immobilien AG (Optionsberechtigte) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan der POLIS Immobilien AG von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der POLIS Immobilien Ag Gebrauch machen und die POLIS Immobilien AG zur Erfüllung der Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt oder eine Barzahlung leistet.

c) Änderung der Satzung

Dem § 4 (Grundkapital) der Satzung wird folgender neuer Absatz (4) angefügt:

„(4) Das Grundkapital ist um weitere bis zu EUR 1.300.000,00, eingeteilt in bis zu 130.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionsrechten von Mitgliedern des Vorstands und Führungskräften der Gesellschaft, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 4. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2012 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von ausgegebenen Optionsrechten von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft die Optionsrechte nicht durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.“

d) Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Anpassung der Satzung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 (Grundkapital) der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.“

Berichte des Vorstands

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Der Vorstand hat zu der zu Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet, dessen wesentlicher Inhalt wie folgt bekannt gemacht wird:

„Mit dem unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Beschluss soll der Vorstand u. a. ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats noch zu erwerbende bzw. bereits erworbene Aktien der Gesellschaft über die Börse zu veräußern oder diese Aktien einzuziehen. Darüber hinaus soll der Vorstand aber auch ermächtigt werden, diese Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre anderweitig zu verwenden. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss liegt im Interesse der Gesellschaft.

Soweit der Vorstand ermächtigt wird, das Erwerbsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre auszuschließen, wenn die erworbenen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Immobilien, Unternehmen oder Beteiligungen oder Unternehmensteilen als Gegenleistung angeboten werden, sollen damit der Immobilienerwerb bzw. der Unternehmenskauf im Wege des Aktientauschs sowie gegen gemischte Gegenleistungen ermöglicht werden. Häufig möchten Verkäufer von Immobilien, Unternehmen oder Unternehmensteilen am Erfolg der Erwerberin partizipieren und Aktien erwerben. Durch die hier vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Verwertung eigener Aktien wird es dem Vorstand ermöglicht, hierfür eigene Aktien einzusetzen.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht unter Beachtung der Anforderungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marknahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Kaufpreis je Aktie und damit einen größtmöglichen Verkaufserlös zu erzielen. Die Nutzung dieser Möglichkeit für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ausnutzung genehmigten und bedingten Kapitals nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verkauft bzw. ausgegeben werden kann. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben möglichst gering halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % beschränken.

Schließlich liegen die Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts auf die eigenen Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und sind erforderlich und angemessen, weil dadurch, dass bereits existierende Aktien verwendet werden, eine Verwässerung der Beteiligungsquote der Aktionäre durch Erhöhung der Gesamtzahl der Aktien nicht erfolgt, die erfolgen würde, wenn man zu den genannten Zwecken eine Kapitalerhöhung durchführen würde.

Im Übrigen sind zu den jeweiligen Veräußerungspreisen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich, da offen ist, wann und inwieweit die Ermächtigung zur Verwertung

der Aktien in Anspruch genommen wird. Soweit der Bezugsrechtsausschluss nicht in Übereinstimmung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt, wird der Vorstand den Betrag unter Berücksichtigung der Interessen unserer Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen.“

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9

Der Vorstand hat zu dem zu Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramm einen schriftlichen Bericht erstattet, dessen wesentlicher Inhalt wie folgt bekannt gemacht wird:

„§ 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung Arbeitnehmern und Mitgliedern des Vorstands Bezugsrechte auf Aktien bis zu zehn Prozent des Grundkapitals einzuräumen (Optionsrechte), die durch eine bedingte Kapitalerhöhung geschaffen werden. Tagesordnungspunkt 9 enthält den Vorschlag, eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Diese Ermächtigung soll es dem Aufsichtsrat und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erlauben, im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms Optionsrechte auf Bezug von bis zu 130.000 nennwertlosen Stückaktien der POLIS Immobilien AG zu gewähren, davon Optionsrechte zum Bezug von bis zu 100.000 Stückaktien an Mitglieder des Vorstands und Optionsrechte zum Bezug von bis zu 30.000 Stückaktien an ausgewählte Führungskräfte.

Im Beschlussvorschlag, der mit dem Aufsichtsrat abgestimmt ist, sind bereits alle wesentlichen Bestimmungen des maßgeblichen Aktienoptionsprogramms niedergelegt. Nachfolgend werden daher nur die wesentlichen Regelungsgegenstände erläutert:

1. Zielsetzung

Die Gewährung von Aktienoptionen bzw. Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und ausgewählte Führungskräfte der Gesellschaft, die diese berechtigen, zu bestimmten Bedingungen Aktien der Gesellschaft zu beziehen, gehört zu den international üblichen Vergütungsmethoden. Aktienoptionsprogramme sind auch in Deutschland in den letzten Jahren zunehmend eingeführt worden. Durch die Gewährung von Aktienoptionen wird ein Anreiz geschaffen, durch besondere Leistungen den Unternehmenswert zusätzlich zu steigern und damit im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft die Entwicklung des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft, auch im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche, zu fördern.

Das Aktienoptionsprogramm verschafft den Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit zu einer zusätzlichen Vergütungskomponente, deren Höhe von der Entwicklung des Börsenkurses der Aktie der POLIS Immobilien AG absolut und auch im Vergleich zum *DAXsubsector Real Estate Performance Index der Deutsche Börse Group* abhängig ist (Vergleichsindex).

Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, im internationalen Wettbewerb um herausragende Führungskräfte mithalten zu können und diese insbesondere in Deutschland an die Gesellschaft zu binden. Die Gewährung von Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands

und an ausgewählte Führungskräfte der POLIS Immobilien AG entspricht den Erwartungen des Kapitalmarktes, weil dadurch die erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile der Mitglieder des Vorstands und der betreffenden Führungskräfte im Interesse einer noch stärkeren Motivationsförderung um eine an langfristigen Zielsetzungen ausgerichtete Vergütungskomponente ergänzt werden. Auf Grund dieser Zielsetzung soll das Aktienoptionsprogramm auf Mitglieder des Vorstands und ausgewählte Führungskräfte der POLIS Immobilien AG beschränkt bleiben.

2. Zuteilung der Optionsrechte

Wegen dieser langfristigen Zielsetzung dieser Vergütungskomponente sollen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms die Optionsrechte an die beiden begünstigten Personenkreise in einem Zeitraum von fünf Geschäftsjahren bis zum 31.12.2012, vorzugsweise in mehreren jährlichen Tranchen, zugeteilt werden. Dabei obliegt die Entscheidung über die Auflegung der jährlichen Tranchen und über die Anzahl der Optionsrechte aus einer bestimmten Tranche, soweit Mitglieder des Vorstands begünstigt werden sollen, dem Aufsichtsrat und, soweit Führungskräfte begünstigt werden sollen, dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Zuteilung der Optionen findet nur einmal jährlich innerhalb definierter Zeiträume, in 2008 unmittelbar nach der Hauptversammlung am 04.07.2008, die über die Schaffung des bedingten Kapitals und die Ermächtigung des Aufsichtsrats und des Vorstands zur Umsetzung des Aktienoptionsprogramms beschließt, in den nachfolgenden Jahren jeweils ab dem elften Börsenhandelstag nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses, statt.

3. Laufzeit, Wartezeit und Ausübungszeiträume

Die Laufzeit der Optionsrechte beträgt von fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Zuteilung. Die Ausübung der Optionsrechte ist frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von drei Jahren nach dem jeweiligen Zuteilungszeitpunkt möglich. Aus Gründen der Verwaltungserleichterung dürfen die Optionsrechte jährlich nur innerhalb zweier bestimmter Ausübungszeiträume, nämlich jeweils zwischen dem sechsten und dem zwanzigsten Börsenhandelstag nach Veröffentlichung des Jahresberichts und des Halbjahresberichts, ausgeübt werden. Durch den zeitlichen Abstand dieser Ausübungszeiträume zu den vorerwähnten Ereignissen ist aus Insidergründen gewährleistet, dass sich zwischen den Marktteilnehmern jeweils ein Informationsgleichgewicht bilden kann. Darüber hinaus dienen definierte Sperrzeiträume der Vermeidung der Verwertung von kritischem Insiderwissen im Sinne des § 14 WpHG.

4. Die drei Säulen des Aktienoptionsprogramms

Das Aktienoptionsprogramm beruht auf drei Säulen, die im besonderen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen:

a) Dreijährige Wartezeit

Die erste Säule besteht in den jeweils festgelegten Wartezeiten, durch die eine mittel- bis langfristige Bindung der begünstigten Mitglieder des Vorstands und Führungskräfte an das Unternehmen erreicht wird. Die hier gewählte Wartezeit von jeweils drei Jahren übertrifft

die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit und die Wartezeiten von Aktienprogrammen anderer Unternehmen erheblich. Sie läuft in der Regel über die einzelne Amtsperiode der Mitglieder des Vorstands hinaus.

b) Eigeninvestment

Die zweite Säule besteht aus einem Eigeninvestment der Begünstigten. Nur wenn die betreffenden Mitglieder des Vorstands und Führungskräfte auf eigene Rechnung und damit auf eigenes Risiko in Aktien der POLIS Immobilien AG investieren, können sie an dem Aktienoptionsprogramm teilnehmen. Damit enthält das Aktienoptionsprogramm ein besonderes Merkmal, das es von Aktienprogrammen vieler anderer Unternehmen unterscheidet. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstands und die betreffenden Führungskräfte haben nicht nur die Chance, bei Erbringung besonderer Leistungen an der Wertentwicklung der Gesellschaft zu partizipieren; sie stehen auch - ebenso wie die Aktionäre - mit eigenen Mitteln im Risiko.

c) Absolute und relative Ausübungshürde

Die dritte Säule besteht in weiteren Ausübungsvoraussetzungen. Die Höhe der aus dem Aktienoptionsprogramm erzielbaren Vergütungskomponente ist von der Entwicklung der kumulierten Performance der Aktie der POLIS Immobilien AG, d.h. des um Dividendenzahlungen und Sondereinflüsse bereinigten Börsenkurses, absolut und auch im Vergleich zum Vergleichsindex abhängig.

Bei der Festlegung der absoluten Kurshürde wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Emissionskurs EUR 14,50 betragen hat. Erst jenseits dieses Betrages beginnt das Aktienoptionsprogramm zu greifen. Daher setzt die Ausübung der Optionsrechte aus der ersten Tranche, die für den Fall der Zuteilung in 2008 erstmals in 2011 möglich sein wird, voraus, dass der Börsenkurs der Aktie den Betrag von EUR 14,50 überschreitet. Ausübungshürde für die Optionsrechte aus weiteren Tranchen ist das Erreichen einer weiteren Steigerung der Performance der Aktie um mehr als 24 Prozentpunkten gegenüber dem im Zuteilungszeitpunkt jeweils bestehenden Börsenkurs der Aktie der POLIS Immobilien AG, vorausgesetzt, dieser beträgt mindestens EUR 14,50.

Relativ, d.h. im Vergleich zum *DAXsubsector Real Estate Performance Index der Deutsche Börse Group*, muss sich die kumulierte Performance der Aktie ab dem Zeitpunkt der Zuteilung bis zur erstmaligen Ausübungszeitpunkt, d.h. während der jeweiligen Wartezeit, um mehr als fünf Prozentpunkte besser als dieser Vergleichsindex entwickeln.

Mit dieser zusätzlichen relativen Ausübungshürde wird den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex an die Strukturierung derartiger aktienbasierter Vergütungssysteme Rechnung getragen.

5. Ausübungspreis, Cap

Der Ausübungspreis entspricht dem jeweils bei Zuteilung der Optionsrechte maßgebenden Börsenkurs der Aktie der POLIS Immobilien AG (Basiskurs), beträgt aber aus den oben unter Ziff. 4c erläuterten Gründen jeweils mindestens EUR 14,50.

Ferner können der Aufsichtsrat (gegenüber optionsberechtigten Mitgliedern des Vorstands) bzw. der Vorstand (gegenüber optionsberechtigten Führungskräften) über eine entsprechende Anpassung des Ausübungspreises den Effekt eines sog. „Cap“ erzielen und damit vermeiden, dass durch die Ausübung von Optionsrechten eine Jahresgesamtvergütung des Optionsberechtigten entsteht, die sich im Hinblick auf gesetzliche Bestimmungen zur Vergütung als unangemessen erweisen würden. Ebenso kann mithilfe einer Anpassung des Ausübungspreises außerordentlichen, heute nicht vorhersehbaren Entwicklungen, insbesondere einer wesentlichen Verschlechterung in den Verhältnissen der Gesellschaft Rechnung getragen werden.

6. Kostenlose Zuteilung

Bei der Gewährung der Optionen aus dem Aktienoptionsprogramm haben sich die optionsberechtigten Mitglieder des Vorstands und ausgewählten Führungskräfte die Gegenleistung, d.h. die Optionen auf Aktien der Gesellschaft, bereits durch eigene Arbeitsleistung verdient, so dass die Optionen kostenlos ausgegeben werden.

7. Keine Liquiditätsbelastung

Abgesehen von den Notarkosten für die Beurkundung und Anmeldung des Hauptversammlungsbeschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung, den Kosten der Registereintragung sowie den Administrationskosten kommt es durch die Umsetzung des Aktienoptionsprogramms zu keinem Abfluss von Liquidität der Gesellschaft, wenn diese durch die entsprechende Erhöhung des Grundkapitals neu geschaffen werden. Bei den Aktionären entsteht allerdings eine Vermögensminderung durch die eintretende Kapitalverwässerung. Nach IRFS 2 („Share-based Payment“) ist dieses Vergütungsinstrument als Personalaufwand zu buchen. Zu einem Liquiditätsabfluss kann es nur dann kommen, wenn die Optionsrechte mit zuvor erworbenen eigenen Aktien bedient werden oder ein Barausgleich erfolgt.

8. Laufende Information der Hauptversammlung

Aufsichtsrat und Vorstand werden die Hauptversammlung jeweils über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.“

Vorlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft am Sitz der POLIS Immobilien AG, Potsdamer Straße 58 in 10785 Berlin, zur Einsicht der Aktionäre aus und werden jedem Aktionär auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich in Abschrift überlassen:

- der Jahresabschluss der POLIS Immobilien AG zum 31. Dezember 2007 nebst Lagebericht
- der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2007 nebst Lagebericht
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007
- der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands

- der Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB
- der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 sowie
- der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9.

Grundkapital und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 110.510.000,00 und ist zerlegt in 11.051.000 Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 11.051.000. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen bestimmen sich nach §§ 121 ff. AktG und § 24 der Satzung. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (also spätestens am 27. Juni 2008) beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder der nachfolgend bekannt gemachten Adresse schriftlich, fernkopiert oder per E-Mail angemeldet haben und ihre Teilnahmeberechtigung durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher Sprache erstellte und auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (d. h. 13. Juni 2008, 0:00 Uhr) bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachgewiesen haben; diese Bescheinigung muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung (also spätestens am 27. Juni 2008) bei der nachfolgend bekannt gemachten Adresse zugehen.

POLIS Immobilien AG
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
CBD5HV
80311 München
Telefax: +49 (89) 54 00 25 19
E-Mail: hauptversammlungen@hvb.de

Aktionären, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben, werden die Eintrittskarten zugesandt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) zu erteilen. Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtsvollmacht übersandt.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären über die Depotbank zugesandt werden. Darüber hinaus stehen den

Aktionären auch unter der Internetadresse www.polisag.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung 2008 weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft bestimmte Stimmrechtsvertreter zur Verfügung.

Anfragen und Anträge

Zur Erleichterung der Vorbereitung der Hauptversammlung und zur Sicherstellung einer möglichst schnellen Reaktion der Gesellschaft auf Anfragen und Anträge zur Hauptversammlung bitten wir Anträge (einschließlich Gegenanträge und Wahlvorschläge) sowie Anfragen ausschließlich an die

POLIS Immobilien AG
Investor Relations
Potsdamer Straße 58
10785 Berlin
Telefax: 030 – 85 62 17 - 49 oder an folgende
E-Mail-Adresse: r.sturm@polisag.de
zu richten.

Rechtzeitig bis zum 20. Juni 2008, bei der oben genannten Adresse eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge werden den Aktionären im Internet unter www.polisag.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung 2008 unverzüglich zugänglich gemacht.

Berlin, im Mai 2008

POLIS Immobilien AG
Der Vorstand